

# Der Datenschutzbeauftragte in der Arztpraxis

Das am 23. Mai 2001 in Kraft getretene neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält einige Regelungen, die auch für die ärztliche Praxis von Bedeutung sind.

So können niedergelassene Ärzte verpflichtet sein, Datenschutzbeauftragte für die Praxis zu bestellen. Die dafür geltenden Voraussetzungen und Erfordernisse sind in § 4 f BDSG geregelt (siehe Kasten).

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn mehr als vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Zu berücksichtigen sind bei der Feststellung der Anzahl der angesprochenen Beschäftigten nur diejenigen, die nicht nur gelegentlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, also typischerweise die mit der Datenerfassung am Empfang oder mit der Datenverarbeitung bei der Abrechnung befassten Mitarbeiter.

§ 4 f Abs. 2 BDSG legt die qualitativen Anforderungen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten fest. Für die Übernahme dieser Funktion bedarf es der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit.

Zur erforderlichen Fachkunde gehören neben dem sicheren Umgang mit den technischen Gegebenheiten auch gute Kenntnisse über die einschlägigen rechtlichen Regelungen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme und für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen des täglichen Praxisablaufs verantwortlich.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann dadurch Genüge getan werden, dass ein Mitarbeiter der Praxis, der über Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere Umfang und Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht, der Dokumentations- und

## Auszug des § 4 f Bundesdatenschutzgesetz

**§ 4 f<sup>1)</sup> Beauftragter für den Datenschutz.** (1) <sup>1</sup>Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. <sup>2</sup>Nicht öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen. <sup>5</sup>Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. <sup>6</sup>Soweit nicht öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen, haben sie unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. <sup>2</sup>Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. <sup>3</sup>Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

...

<sup>1)</sup> § 4 f eingeführt durch Gesetz vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904)

Aufbewahrungspflichten betreffend – verfügt, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut wird.

Daneben sieht das BDSG in § 4 f Abs. 2 Satz 2 auch die Möglichkeit der Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten vor.

Nach Ansicht der Bayerischen Landesärztekammer umfassen die erforderlichen Rechtskenntnisse in erster Linie die einschlägigen Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht sowie zum Datengeheimnis unter anderem in der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO), im Strafgesetzbuch (StGB) sowie im BDSG selbst, außerdem die Vertrautheit mit den sich aus dem Dokumentationserfordernis

ergebenden Aufbewahrungspflichten (BO, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung).

Darüber hinaus sollten ausreichende Kenntnisse über die Anforderungen im Bereich der Datensicherheit, insbesondere im Umgang mit elektronischen Datenverarbeitungssystemen vorhanden sein. Der Beauftragte hat die ordnungsgemäße Anwendung der EDV-Programme zu verantworten.

Ferner gehört zum Aufgabengebiet eines Datenschutzbeauftragten die Überwachung der Einhaltung eines, auf den Datenschutz und die Schweigeverpflichtung ausgerichteten, organisierten Praxisablaufs, zum Beispiel durch räumliche Trennung von Wart- und Behandlungsbereich, die Art und Weise der Besorgung von Telefonaten, die Handhabung des Gebrauchs und der Aufbewahrung der Patientenunterlagen, die Stellung der Bildschirme usw.

Alexandra Lanz, Rechtsabteilung (BLÄK)

